

# Berichterstattung LkSG



Berichtszeitraum von 01.01.2025 bis 31.12.2025

CBRE GmbH

# Inhalt

|                                                                                    |          |
|------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| <b>A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG .....</b>                     | <b>1</b> |
| 1. Überwachung des Risikomanagements &<br>Verantwortung der Geschäftsleitung ..... | 1        |
| 2. Ermittelte Risiken und/oder<br>festgestellte Verletzungen .....                 | 1        |

# A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

## 1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

### **Welche Zuständigkeiten für die Überwachung des Risikomanagements waren im Berichtszeitraum festgelegt?**

Mike Schrottke, Geschäftsführer und Head of People als Menschenrechtsbeauftragter.

Der Mitarbeitende Mike Schrottke verfügt durch seine Tätigkeiten fundierte Kenntnisse in den Bereichen Achtung der Menschenrechte und Umweltschutz.

Kernaufgabe der Menschenrechtsbeauftragten ist die Überwachung des Risikomanagements gemäß § 4 Abs. 2 LkSG.

Zur Erfüllung dieser Aufgabe werden der Menschenrechtsbeauftragten alle notwendigen Ressourcen zur Verfügung gestellt und entsprechende Kompetenzen eingeräumt, z.B. das Recht zur Akteneinsicht und das Recht, Informationen anzufordern.

## 2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurden im Berichtszeitraum kein menschenrechtliches oder umweltbezogenes Risiko festgestellt.

### **Beschreiben Sie nachvollziehbar, in welchem Zeitraum die regelmäßige Risikoanalyse durchgeführt wurde.**

Die Aktualisierung der Risikoanalyse findet im jährlichen Turnus, bis spätestens 31.03 des Folgejahres statt. Die Risikoanalyse wurde 2025 bis zum 31.03.2026 fertiggestellt und durch die Geschäftsleitung freigegeben.

### **Beschreiben Sie nachvollziehbar die wesentlichen Schritte und Methoden der Risikoanalyse, zum Beispiel a) die genutzten internen und externen Quellen im Rahmen der abstrakten Risikobetrachtung, b) die Methodik der Identifikation, Bewertung und Priorisierung im Rahmen der konkreten Risikobetrachtung, c) ob und inwieweit Informationen zu Risiken und tatsächlichen Pflichtverletzungen, die durch die Bearbeitung von Hinweisen aus dem Beschwerdeverfahren des Unternehmens gewonnen wurden, bei der Risikoanalyse berücksichtigt wurden und d) wie im Rahmen der Risikoanalyse die Interessen der potentiell betroffenen Personen angemessen berücksichtigt werden.**

- a) – Interne Abfrage der Corporate Daten zur Ermittlung der Geschäftstätigkeiten und Gesellschaftsstruktur.
- Befragungen des Zentraleinkaufs (Central Procurement) zu der Dienstleisterstruktur
- Handreichung zur Umsetzung einer Risikoanalyse nach den Vorgaben des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes, BAFA.

- Fragen und Antworten zum Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, BAFA
  - Gesetzestext LkSG
- b) Folgende Schritte werden zur Ermittlung und Bewertung der potenziellen Risiken unternommen:
- Bestandsaufnahme der unternehmensspezifischen Situation, insbesondere durch die Betrachtung der Gesellschaftsstruktur, Geschäftstätigkeit sowie Lieferantenstruktur.
  - Erfassung und Identifizierung menschenrechts- und umweltbezogenen Risiken getrennt nach dem eigenen Geschäftsbetrieb und bei unmittelbaren Lieferanten. Im Rahmen des eigenen Geschäftsbetriebs unterscheidet CBRE zwischen Tätigkeiten vor Ort, wie z.B. Objektmanagement oder technische Dienstleistungen, und Office Tätigkeiten, die administrativen und koordinierenden Aufgaben umfassen. Bei den unmittelbaren Lieferanten liegt der Fokus auf dem Einkauf von Dienstleistungen sowie dem Einkauf von Produkten. Der Einkauf von Dienstleistungen wird dabei nochmals differenziert in dienstleistungsbezogene Tätigkeiten vor Ort, etwa im Facility Management, sowie Office Tätigkeiten, wie z.B. Beratungs- oder IT-Dienstleistungen. Diese Differenzierung ermöglicht eine gezielte Risikoanalyse und die Anwendung passender Präventions- und Kontrollmaßnahmen gemäß den Anforderungen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes.
  - Bewertung der spezifischen Risiken, insbesondere hinsichtlich ihrer Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere, sowie Möglichkeit zur Umkehrbarkeit der Verletzung
  - Im Bereich der Dienstleistungserbringung und des Einkaufs von Dienstleistern werden potenzielle menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken gemäß §§2 und 3 LkSG durch eine lebensnahe Betrachtung der jeweiligen Tätigkeiten identifiziert und kategorisiert.
- c) Nicht anwendbar, da bis Stand 31.12.2025 keine Beschwerden eingegangen oder sonstige Hinweise zur Verletzung der Pflichten ermittelt wurden.
- d) Interessen Betrachtung wie/ welchem Ausmaß Umkehrbarkeit der Schaden stattfinden kann und diese in die Risikofaktoren der Dienstleistungen eingeflossen sind.

**Beschreiben Sie nachvollziehbar, anhand welcher Verfahren Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt werden können.**

Zur frühzeitigen Erkennung menschenrechtlicher und umweltbezogener Risiken im eigenen Geschäftsbereich setzt CBRE auf ein systematisches Maßnahmenpaket. Ein zentraler Bestandteil ist die Sensibilisierung der Mitarbeitenden durch regelmäßige Schulungen. Diese Schulungen behandeln sowohl die menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten als auch spezifische Aspekte des Dienstleisterprozesses, um ein umfassendes Verständnis für potenzielle Gefährdungen zu schaffen.

Darüber hinaus steht ein niedrighschwelliges Beschwerdesystem zur Verfügung, über das Mitarbeitende und externe Stakeholder anonym Hinweise auf Missstände oder Risiken melden können. Dieses System dient als wichtiges Frühwarninstrument zur Identifikation von Gefahren, die im Tagesgeschäft möglicherweise unentdeckt bleiben.

Ergänzend finden regelmäßige Feedbackrunden mit Mitarbeitenden statt, in denen Erfahrungen, Beobachtungen und Verbesserungsvorschläge offen oder anonym eingebracht werden können. Diese Rückmeldungen fließen direkt in die Weiterentwicklung der internen Prozesse und Präventionsmaßnahmen ein und stärken die kontinuierliche Verbesserung der menschenrechtlichen Standards im Unternehmen.

**Beschreiben Sie nachvollziehbar, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.**

Zur Feststellung von Verstößen bei unmittelbaren Zulieferern werden mehrere Maßnahmen ergriffen. Zentrale Elemente sind die vertragliche Verpflichtung der Dienstleister zur Einhaltung der LkSG-Vorgaben sowie die Pflicht, geeignete Maßnahmen zur Risikoidentifikation und -prävention zu implementieren. Bei Zweifeln müssen unmittelbare Zulieferer nachweisen, dass sie entsprechende Prozesse etabliert haben. Im Falle von anlassbezogenen Risiken – etwa durch Hinweise auf menschenrechtliche oder umweltbezogene Verstöße – ist der betroffene Dienstleister verpflichtet, aktiv an der Aufklärung mitzuwirken, z.B. durch die Bereitstellung relevanter Informationen oder die Teilnahme an Audits.

Darüber hinaus besteht ein Beschwerdesystem, über das Hinweise über mögliche Verstöße anonym gemeldet werden können.

**Beschreiben Sie nachvollziehbar, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.**

Die Einhaltung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten bei mittelbaren Zulieferern wird insbesondere durch die verpflichtende Weitergabe der Rechte und Pflichten an unmittelbare Zulieferer sichergestellt. Diese sind vertraglich dazu angehalten, die Anforderungen des LkSG entlang ihrer eigenen Lieferkette weiterzugeben und deren Einhaltung zu überwachen. Dadurch wird gewährleistet, dass auch tieferliegende Glieder der Lieferkette in das Risikomanagementsystem eingebunden sind.

Ein zentrales Instrument zur Erfassung potenzieller Risiken bei mittelbaren Zulieferern ist zudem das unternehmensweite Beschwerdesystem. Über dieses können Hinweise auf menschenrechtliche oder umweltbezogene Verstöße – auch anonym – gemeldet werden. So können auch Risiken identifiziert werden, die außerhalb des direkten Einflussbereichs von CBRE liegen.

